



Hofkamp 102
42103 Wuppertal

Tel.: 02 02 - 7 47 65 88 - 0
Fax: 02 02 - 7 47 65 88 - 10
info@dksb-nrw.de
www.dksb-nrw.de

Mitglied im DPWW

10.04.2026

[DKSB · LV Nordrhein-Westfalen · Hofkamp 102 · 42103 Wuppertal](#)

Stellungnahme des Kinderschutzbundes Landesverband Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes, Drs. 18/17575

Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 23. April 2026

Als Kinderschutzbund in NRW konzentrieren wir uns unter dem Leitaspekt von Kinderrechten in dieser Stellungnahme zum aktuellen Entwurf einer KiBiz-Novelle vorrangig auf die Regelungen und Gesetzesänderungen, die unmittelbare Auswirkungen auf Kinderschutz und Kindeswohl entfalten.

Mit dieser Perspektive und Schwerpunktsetzung kann allerdings der parallel zur KiBiz-Novelle von der Landesregierung eingebrachte Entwurf eines „Gesetzes zur Einführung schulischer Vorkurse zur Förderung der Sprachkompetenz (18. Schulrechtsänderungsgesetz)“ für eine Bewertung nicht völlig unberücksichtigt bleiben.

Einige Orts- und Kreisverbände des Kinderschutzbundes sind durch das KiBiz und den Novellierungsentwurf als freie Träger von Kitas betroffen und hochgradig besorgt. Zu Finanzierungssystematik und Finanzausstattung schließen wir uns der umfassenden Stellungnahme der LAG der Freien Wohlfahrtspflege an und können deshalb an dieser Stelle auf wiederholten Vortrag verzichten.

Größere Gruppen und Überbelegung ohne Personalausgleich (§ 26 Absatz 2, § 28 Absatz 3)

Mit dem Gesetzentwurf soll die Möglichkeit zur Überschreitung der Gruppengröße deutlich ausgeweitet werden:

Eine Gruppe mit Kindern von 2 bis 6 Jahren soll um vier auf 24 Kinder vergrößert werden können. Das bedeutet konkret, dass beispielsweise sechs zweijährige und 18 über dreijährige Kinder gemeinsam in einer Gruppe betreut werden. Wobei durch die Regelungen nicht einmal

eindeutig ausgeschlossen ist, dass der Anteil der Zweijährigen sogar bis zu 8 Kindern (dann 8 + 16) ausgeweitet werden könnte.

Eine Gruppe ohne Unterdreijährige kann nach diesen Plänen künftig bis zu 29 Kindern aufgefüllt werden.

In einer Gruppe nur mit unter dreijährigen Kindern darf die Anzahl künftig um drei Kinder auf 13 null- bis dreijährige Kinder aufgefüllt werden.

Diese Ausweitung bei der Überschreitung von Gruppengrößen ist selbst mit zusätzlichem Personal nicht zu verantworten, sie gefährdet den Schutz und das Wohl von Kindern dieses Alters. Derartige Gruppenbildungen erzeugen Stress für die Kinder wie für das pädagogische Personal.

Eine derartige Verstärkung von Stress-Situationen und -Belastung ist zudem vor dem Hintergrund der zuletzt über mehrere Jahre gestiegenen § 47 Meldungen über Ereignisse, die das Kindeswohl gefährden können, einfach nicht nachvollziehbar.

Diese Problematik verschärft sich noch wesentlich durch die im § 28 Absatz 3 vorgesehene Möglichkeit, wonach das örtliche Jugendamt eine „nicht nur vorübergehende Überschreitung der Gruppengröße“ ohne „Anpassung der Personalbemessung“ genehmigen kann. Ein derartiger Regelungsvorschlag birgt die Gefahr eines Freifahrtscheines für eine dauerhafte Abweichung von Strukturvorgaben, die auch den Kinderschutz gewährleisten, und ist inhaltlich entschieden abzulehnen.

Darüber hinaus halten wir die Regelung in dieser Ausgestaltung für rechtlich nicht zulässig, da sie nach unserem Verständnis eindeutig gegen Bundesrecht verstößt. Das SGB VIII hat die Zuständigkeit für die Betriebserlaubnis von Einrichtungen, deren Überwachung und die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in Einrichtungen dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe, also für NRW den Landesjugendämtern übertragen (SGB VIII, § 85 Absatz 2 Nummer 6 und SGB VIII, §§ 45 ff).

Diese Zuständigkeitsübertragung durch das Bundesgesetz ist für das Land verbindlich und zudem sachlich sinnvoll. Die gegen diese Norm verstoßende, in der KiBiz-Novelle aber vorgesehene Übertragung an die Jugendämter wäre auch nicht in deren Sinne.

Denn die Jugendämter zumindest in kreisangehörigen Kommunen und kreisfreien Städten würden damit in die ungute Verlegenheit gebracht, über die Genehmigung einer längerfristigen Vergrößerung von Gruppen, noch dazu ohne Personalausgleich, in ihren eigenen kommunalen Kitas zu entscheiden. Dies wäre ein Beitrag zur Delegitimierung von Jugendämtern und Kommunen.

In modifizierter Form gilt dies auch für freie und kirchliche Träger durch ihre Beteiligung in den Jugendhilfeausschüssen, die bekanntlich Teil des Jugendamtes sind und Einfluss auf die Genehmigungspraxis nehmen könnten.

Kern- und Randzeiten

(§ 27 Absatz 6)

Die Aufspaltung des Aufenthaltes der Kinder in sogenannte Kern- und Randzeiten ist faktisch eine Abwertung eines zeitlich großen Teils des Kita-Tages zu einem reinen Betreuungsauftrag und eine Herabsetzung der Kindertageseinrichtungen mit einer Halbierung ihres Bildungs- und Förderauftrages.

Bei einem Betreuungsumfang von 45 Stunden sollen bis zu vier Stunden, also fast die Hälfte des Kita-Tages, zu Randzeiten gemacht werden können. Bei längerer täglicher Öffnungszeit vieler Kitas kann mehr als der halbe Tag zum „Rand“ werden.

Kinder in den frühen Jahren lernen und erschließen sich die Welt ganzheitlich und nicht nur in einer vorgeblichen Kernzeit ihres Tages. Das Kinderrecht auf Förderung, unabhängig von ihrer Herkunft, verlangt im Gegensatz zum vorgesehenen Standardabbau eine Stärkung des Bildungsauftrages der Kindertageseinrichtungen, eine intensivere Unterstützung bei der Förderung aller Kinder, der Weiterentwicklung und Qualität ihrer Bildungsarbeit und deren Umsetzung im Kita-Alltag.

Es ist wissenschaftlich vielfach belegt und unbestritten, dass ein früher Kitabesuch und eine mehrjährige qualitativ gute Förderung deutlich positive Effekte auf die Entwicklung der sprachlichen, mathematischen und sozial-emotionalen Kompetenzen haben. Besonders Kinder, die in einem anregungsarmen Umfeld aufwachsen und auf Unterstützung angewiesen sind, profitieren von einem frühzeitigen und mehrjährigen Kitabesuch. Eine kompensatorische Förderung in den frühen Jahren ist besonders chancenreich und wirksam.

Die vorliegenden Ergebnisse von Schuleingangsuntersuchungen zeigen Handlungsbedarf auf, den Zugang zu Kitaplätzen für benachteiligte Kinder zu verbessern und eine kontinuierliche Förderung in den Kitas zu gewährleisten und qualitativ auszubauen.

Nach dem Gesetzentwurf muss in Randzeiten keine Fachkraft eingesetzt werden (§ 28 Absatz 2 und Anlage 1). Das ist in der Sache entschieden abzulehnen. Rechtlich sehen wir eine solche Konstellation im Hinblick auf das Fachkräftegebot des SGB VIII, das auch dem Kinderschutz dient, mit dessen Relevanz für die Betriebserlaubnis von Einrichtungen zumindest als zweifelhaft. Eine abschließende Beurteilung ist nicht möglich, weil beabsichtigt ist, die Regelung zur Personalbemessung in den Randzeiten in eine Rechtsverordnung auszulagern. (Zu den zahlreichen Verordnungsermächtigungen siehe unten.)

Betreuungszeiten

(§ 26, § 27, Anlagen 1 und 2)

Der Gesetzentwurf sieht eine Ausdifferenzierung durch zusätzliche Betreuungszeiten mit künftig wöchentlichen Einheiten von 25, 30, 35, 40, 45 Stunden vor. Bei einer (weitgehend) gleichmäßigen Verteilung innerhalb der Woche ergeben sich folglich künftig tägliche Betreuungspakete von 5, 6, 7, 8 und 9 Stunden. Wenn diese Ausdifferenzierung auch nur in einem relativ geringen Ausmaß in Anspruch genommen wird, wird das zu einem Drehtür-Effekt mit ständigem Kommen und Gehen führen, zu vielfachen Diskontinuitäten in der Zusammensetzung der Gruppen und im Miteinander der Kinder und zu einer schwerwiegenden Einschränkung einer planvollen pädagogischen Gestaltung der Kita-Arbeit.

Das Anliegen, Elternwünschen und familiären Bedarf zu entsprechen, kann der Kinderschutzbund nachvollziehen. In der Abwägung mit den Qualitätsanforderungen an die Kita-Arbeit und dem Gebot, dass die Kinder sich in der Einrichtung wohlfühlen und soziale Beziehungen und Miteinander einüben können, sehen wir einen solchen Drehtürbetrieb äußerst kritisch. Das Instrument einer Vervielfältigung der Betreuungszeitmodelle treibt den aus dem gegenwärtigen Kita-Kindpauschalen-Finanzierungssystem erwachsenden fortlaufenden Regelungs- und Komplexitätszuwachs einige Umdrehungen weiter. Die zusätzlichen Betreuungszeiten werden in den Kitas umfangreichen, zusätzlichen und täglichen Bürokratie- und Organisationsaufwand verursachen, der die ohnehin schon prekär knappe Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit weiter schmälern und die kontinuierliche pädagogische Arbeit stören wird. Zugleich wird die Inanspruchnahme kürzerer Betreuungszeiten zu erheblichen finanziellen Einbußen der Träger führen, ohne dass sich die Kosten nennenswert verringern werden.

Aus unserer Sicht ist zu überlegen, ob man nicht mit einem mutigen Schritt in eine entgegengesetzte Richtung das System entlasten und dabei in der Praxis zugleich dem Bedarf von Familien besser gerecht werden könnte. Zur Reduzierung der Überregulierung und Überkomplexität sollte geprüft werden, die zeitlichen Betreuungsmodelle im Grundsatz auf eine (erweiterte) Halbtagsbetreuung und eine Ganztagsbetreuung zu reduzieren. In diesem Rahmen können den Kitas unter Mitwirkung der Elternräte flexible Regelungen zu Hol- und Bringzeiten oder Absprachen zum Beispiel zu Elternwünschen bezüglich einzelner Wochentage eingeräumt werden.

Kumulativer Effekt der Vorhaben

Als Kinderschutzbund besorgt uns der kumulative Effekt der Änderungen und Standardabsenkungen in der Novelle im Hinblick auf den Schutz und die Förderung der Kinder und ihre Möglichkeit sich in der Kita wohl zu fühlen.

In übergroßen Gruppen, möglicherweise ohne Personalverstärkung, in denen über einen Teil der Zeit am Vormittag ständig Kinder kommen und am Nachmittag ständig Kinder gehen, das Personal schlimmstenfalls mehrfach wechselt, die vertraute Fachkraft abgezogen und ein Teil

zu Randzeiten heruntergefahren wird, werden Kinder und Personal ständige Unruhe und häufig Stress erleben.

Der Gesetzentwurf bringt für die Qualität und die Wirksamkeit der pädagogischen Arbeit, die Intensität von Sprachförderung, das Erleben und Erlernen sozialen Miteinanders kein förderliches Setting, sondern ein hohes Gefährdungspotenzial.

Für die Inklusion in der frühen Bildung schafft die Novelle dysfunktionale Veränderungen und ungeeignete Voraussetzungen. Die vollständige Askese des Entwurfs hinsichtlich der Weiterentwicklung einer inklusiven frühkindlichen Bildung und deren Rahmenbedingungen verwundert ohnehin.

Chancenkitas (§ 45a, § 45)

Zu begrüßen ist die Ankündigung, die Förderstrukturen und -mittel für Kitas, die zu einem hohen Anteil von Kindern aus benachteiligten Lebenslagen besucht werden, mit der Firmierung „Chancenkitas“ zu bündeln. Diese Absicht folgt einer real bereits weit fortgeschrittenen Entwicklung, denn eine hohe Anzahl der Kitas im Land vereinen diese Merkmale bereits. So erhalten nach eigenen Angaben der Landesregierung 2831 Kitas (also über 25 Prozent aller Einrichtungen) als plusKitas eine zusätzliche, an Indikatoren orientierte Zusatzförderung. Knapp die Hälfte dieser plusKitas (1352) sind bereits jetzt auch als Familienzentren zertifiziert, fast 800 erhalten zugleich Fördermittel nach der Richtlinie für besonderen Sprachförderbedarf.

Auch die Absicht, die Indikatoren für zusätzliche Ausstattung und Unterstützung von Kitas durch einen „Sozialindex“ weiterzuentwickeln, wird grundsätzlich vom Kinderschutzbund vor allem aus folgenden Gründen unterstützt: Die Situation und die Herausforderungen von Kitas werden mittels der Kategorien „Kitas mit besonderen Herausforderungen“ versus „Kitas ohne besondere Herausforderungen“ nicht wirklichkeitsgerecht erfasst. Ein Sozialindex dagegen ermöglicht eine abgestufte Erfassung nach dem Umfang und Ausmaß besonderer Belastungen und Herausforderungen der Einrichtungen. Das wiederum versetzt Politik und Verwaltung in die Lage, die finanziellen Ressourcen nach dem jeweiligen Grad der Belastung zu differenzieren und so sachgerecht abzustufen und effizient zu steuern. Dies ist auch deshalb von großer Bedeutung, weil die bisherige Zusatzausstattung mit in der Regel einer halben Fachkraftstelle sicher von allen plusKitas benötigt wird, jedoch für Kitas mit einer hohen Zahl oder gar einem mehrheitlichen Anteil von Kindern mit ausgeprägtem Unterstützungsbedarf eine erheblich höhere Förderung erforderlich ist.

Aufgrund dieser günstigen Voraussetzungen für das aus unserer Sicht positive Vorhaben sowie aufgrund des übereinstimmend anerkannten drängenden Handlungsbedarfes zur Förderung basaler Kompetenzen und gerechter Bildungschancen sollte es allerdings bei der Gesetzesänderung nicht bei den lediglich programmatischen Absichtserklärungen zur Einführung einer neuen Bezeichnung und eines indikatorengestützten Sozialindex bleiben.

Wir halten es für wünschenswert, die beabsichtigte indikatorengestützte Verbindung der Förderstrukturen, den nach dem Grad der Belastung in der Höhe möglicherweise zu

differenzierenden Förderrahmen und Anforderungen an die zusätzlich ausgestatteten Einrichtungen im laufenden parlamentarischen Verfahren im Grundsatz zu konkretisieren. Nach Auffassung des Kinderschutzbundes ist dies dringlich und kann ein solcher gesetzlicher Rahmen auch vor der Entscheidung über die Einzelheiten eines Sozialindexes vom Parlament normiert werden. In diesem Kontext regen wir darüber hinaus an, die Wahl des Begriffs „Chancenkitas“ zu reflektieren, denn – eine bei solchen Begriffsschöpfungen nicht seltene Problematik – damit soll ja nicht ausgedrückt werden, dass andere Kitas keine Chancen fördern.

Ergänzend empfehlen wir, eine Umstellung des Verfahrens zur Mittelverteilung anhand eines Sozialindexes in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen Jugendämtern wie den Verbänden der Träger vorzubereiten und in der Folge kooperativ anzulegen.

ABC-Kurse

Die Landesregierung fasst das mit den „Chancenkitas“ verbundene Ziel so zusammen: „Dadurch werden gerade für Kinder mit besonderen Herausforderungen die Voraussetzungen für eine frühkindliche Sprachbildung ‚aus einer Hand‘ geschaffen.“ (Gesetzentwurf, Allgemeine Begründung, Seite 77).

Leider konterkariert die Landesregierung dieses uneingeschränkt zu unterstützende Ziel vollständig mit ihrer parallelen Gesetzesvorlage zur Einführung sogenannter „ABC-Kurse“. Während mit der KiBiz-Novelle für die Kitas in NRW fast für die Hälfte ihrer Öffnungszeit der Bildungsauftrag und die Qualitätsstandards reduziert werden, sollen nach dem ABC-Gesetzentwurf und ergänzenden Angaben der Landesregierung ab 2028 jährlich etwa 50.000 Kinder im letzten Kita-Jahr an zwei Tagen in der Woche für je zwei Stunden zu Sprachkursen gefahren werden. Allein für den Kindertransport aus den Kitas und zurück plant die Landesregierung mit Kosten von gut 100 Millionen Euro im Jahr. Welche Kinder aufgrund eines Sprachförderbedarfs an den Kursen verpflichtend teilnehmen müssen, sollen allein die Schulen eineinhalb Jahre vor der Einschulung entscheiden – nach einer Vorstellung der überwiegend dann noch vierjährigen Kinder in der Schule, also in einer fremden Umgebung mit unbekanntem Personen.

Es ist geradezu verstörend, dass der ABC-Gesetzentwurf mit keinem Wort auf die Abstimmung von Sprachförderkonzepten und Sprachbildung zwischen Kita und Schule, auf deren Anschlussfähigkeit, auf die Kooperation beider Einrichtungen eingeht, auch nicht im Jahr vor dem Übergang von der Kita in die Schule.

Ohne Zweifel brauchen die Kinder eine gute und weiter verbesserte individuelle Förderung in den frühen Jahren. Wirksame Unterstützung findet im Alltag statt, durch individuelle Förderung, durch zusätzliche Angebote und ausreichend Personal. Diese Förderung muss möglichst früh beginnen und nicht erst im Jahr vor der Einschulung. Gewiss kommt der Förderung der Sprachkompetenz dabei eine zentrale Bedeutung zu, aber auch andere Bereiche wie etwa das Sozialverhalten müssen als Voraussetzung erfolgreichen Lernens in der Schule

unterstützt werden. Die ABC-Kurse reißen Kinder aus ihrem vertrauten Alltag, fahren sie ohne Bezugspersonen in unbekannte Gruppen an fremden Orten und konfrontieren sie mit fremden Personen. Das führt bei Fünfjährigen zu Stress und löst eher Lernblockaden als Entwicklungsfortschritte aus. Darüber hinaus verursachen die ABC-Kurse über die schon durch die in der KiBiz-Novelle vorgesehenen Regelungen hinaus (siehe oben) erheblichen Organisationsaufwand, beträchtliche Unruhe und weitere Brüche und Diskontinuitäten in der pädagogischen Zusammensetzung von Gruppen.

Ein derartiges Vorhaben mit einem solchen Hin und Her ist nicht kindgemäß, widerspricht entwicklungspsychologischen Erkenntnissen und birgt ein hohes Gefährdungspotenzial, das für gute Entwicklung und erfolgreiches Lernen bedeutsame Selbstkonzept gerade der Kinder, die besondere Unterstützung benötigen, nachhaltig zu beschädigen statt es zu stärken.

Verordnungen statt Dialog und Beteiligung

Der Entwurf der KiBiz-Novelle enthält die Ermächtigung der Exekutive, in einer Vielzahl von Rechtsverordnungen wesentliche inhaltliche und materielle Regelungen zu treffen. Zu nennen sind hier u.a. Qualifikation, Personalschlüssel und Personalvorgaben für die sogenannten Randzeiten, die Erhebung des Sprachstandes, die Fachberatung. Die bisher gesetzlich vorgesehene vorlaufende Abstimmung mit den kommunalen Partnern, den freien und kirchlichen Trägern wird zudem gestrichen. Der Kinderschutzbund hält diese Verlagerung ganz wesentlicher inhaltlicher Regelungen ausschließlich auf die verwaltungsinterne Verordnungsebene für einen nicht akzeptablen und im Übrigen auch dysfunktionalen Abbau von Transparenz und Beteiligung, indirekt werden damit auch parlamentarische Mitwirkungsmöglichkeiten geschwächt.

Der Kinderschutzbund bittet, die bisherigen Vorgaben zu Vereinbarungen mit den kommunalen Spitzenverbänden, den freien und kirchlichen Trägern nicht aus dem Gesetz zu streichen und ferner den Erlass von Rechtsverordnungen zu inhaltlich zentralen Aspekten der Frühen Bildung an die Zustimmung des zuständigen Fachausschusses im Landtag zu binden.

Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass der parallel vorliegende Gesetzentwurf zu ABC-Kursen die Regelung zentraler Inhaltspunkte noch radikaler dem Gesetzgeber vorenthält. Zum Beispiel ist nicht einmal die Anzahl und Dauer der vorgesehenen Sprachkurse gesetzlich normiert, sondern nur aus Presseerklärungen bekannt, welche bekanntlich keine dauerhafte rechtliche Bindungswirkung haben.

Fazit

Der Kinderschutzbund muss zentrale Regelungen des Gesetzentwurfs zur Novellierung des Kinderbildungsgesetzes im Hinblick auf das Wohlergehen, den Schutz und die Förderung der Kinder ablehnen.

Das betrifft neben einer nicht mehr tragfähigen Finanzierungssystematik und -ausstattung insbesondere die Regelungen zu den Gruppengrößen, den Regelungen zur Überbelegung, zu

den Randzeiten sowie weiteren oben benannten Regelungen, die zu erheblicher Unruhe im Kita-Alltag und Störung einer kontinuierlichen pädagogischen Arbeit führen werden.

Ferner sollte angestrebt werden, die Förderung der Bildungschancen unabhängig von der Herkunft durch die Bündelung und eine Verstärkung der Zusatzförderung von besonders in ihrem Sozialraum herausgeforderten Einrichtungen von der reinen Ankündigungsebene des Gesetzentwurfs im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren in eine konkretisierte und zeitnah umzusetzende gesetzliche Rahmenvorgabe zu überführen.

Wir empfehlen ferner dringend, die bisher gesetzlich vorgesehenen Dialog- und Vereinbarungsprozesse mit Kommunen und Trägern nicht aufzugeben. Die Regelung inhaltlich grundsätzlicher Fragen wie u.a. zu den Personalvorgaben, zu plusKitas/Chancenkitas durch Rechtsverordnungen sollte an einen Zustimmungsvorbehalt des zuständigen Fachausschusses des Landtages gebunden werden.

Der Gesetzentwurf postuliert zwar pädagogische Aufgaben und Qualitätssteigerungen, unterlegt sie aber nicht materiell.

Während mit den oben genannten Regelungen der Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen in Kern- und Randzeiten halbiert wird und der pädagogische Alltag in den Kitas belastet wird, plant die Landesregierung mit dem ABC-Gesetzentwurf die Einrichtung einer unverbundenen Doppelstruktur mit massenhaftem Kindertransport und will dafür jährlich annähernd eine viertel Milliarde Euro ausgeben.

Der Kinderschutzbund bewertet in der Zusammenschau beider Entwürfe die Pläne mit den ABC-Kursen als Misstrauenserklärung gegenüber Kitas, Kitaträgern und Kitapersonal und Schwächung ihres Bildungsauftrags.

Nach der Vorlage des ABC-Entwurfs kann der Verzicht auf notwendige Verbesserungen für die frühkindliche Bildung endgültig nicht mehr als vielleicht zwar wünschenswert, aber angesichts der Haushaltslage finanziell nicht realisierbar begründet werden.

Anstatt für eine nicht kindgerechte, in unserer Einschätzung zudem dysfunktionale Doppelstruktur Jahr für Jahr weit über 200 Millionen zu verausgaben, sollte dieses Geld eingesetzt werden

- für die Verlässlichkeit und den qualitätsvollen Ausbau einer kontinuierlichen Förderung der sprachlichen wie auch der mathematischen, motorischen und der emotional-sozialen Kompetenzen von Beginn an in den Kitas,
- für eine darauf aufbauende intensive Unterstützung der Kinder hinsichtlich der Entwicklung ihrer Lernvoraussetzungen, insbesondere ihrer Sprachkompetenz im letzten Kitajahr,
- für eine Verbesserung und gleiche Chancen beim Zugang in die Einrichtungen und einer frühzeitigen Teilhabe an außerfamiliärer früher Bildung auch für Kinder in benachteiligten Lebenslagen,

- für eine deutlich bessere Unterstützung der Kitas mit besonderen Aufgaben und vielen Kindern mit ausgeprägtem Unterstützungsbedarf.
- für eine engere Zusammenarbeit von Kita und Grundschule und für eine gute gemeinsame Vorbereitung auf die Schule sowie aufeinander abgestimmte Förderkonzepte.